

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 25. September 1992

24. Band Nr. 20

Verordnung betreffend vorläufige Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz

vom 7. Juli 1992

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz USG)¹⁾ sowie gestützt auf § 47 Bst. d der Kantonsverfassung,

beschliesst:

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Zweck

Diese Verordnung dient bis zum Erlass eines kantonalen Gesetzes der Einführung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes¹⁾ und seiner Ausführungsverordnungen²⁾. Sie legt die Zuständigkeiten fest und bezeichnet die Aufgaben, soweit sie nicht bereits im Bundesrecht genannt sind.

¹⁾ SR 814.01

²⁾ Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1965, SR 814.318.142.1; Verordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung), SR 814.013; Verordnung vom 9. Juni 1986 über Schadstoffe im Boden, SR 814.12; Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986, SR 814.014; Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986, SR 814.41; Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988, SR 814.011; Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StfV) vom 27. Februar 1991, SR 814.012; Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990, SR 814.015; Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) vom 22. August 1990, SR 814.017

811.1

§ 2

Koordination im Vollzug

¹ Das Umweltrecht und das weitere öffentliche Recht sind von den kantonalen und gemeindlichen Behörden koordiniert zu vollziehen, insbesondere im Baubewilligungsverfahren. Teilentscheide sind möglichst gemeinsam zu eröffnen.

² Kontrollen von Bauten, Anlagen und Betrieben¹⁾ sind soweit möglich von den beteiligten Amtsstellen zeitlich und sachlich zu koordinieren. Das Amt für Umweltschutz ist in der Regel federführend.

§ 3

Zuständigkeiten der Direktionen

¹ Die Baudirektion vollzieht die eidgenössische Umweltschutzgesetzgebung, soweit die fachliche Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Direktion zugewiesen ist.

² Vorbehalten bleiben die nach dieser Verordnung vom Regierungsrat und von den Gemeinden zu treffenden Entscheide.

§ 4

Kantonale Umweltschutzfachstelle

¹ Das Amt für Umweltschutz ist die kantonale Fachstelle im Sinne des Umweltschutzgesetzes²⁾. Es informiert die Öffentlichkeit im Rahmen allgemeiner Informationsrichtlinien über den Umweltschutz und den Stand der Umweltbelastung³⁾.

² Es berät Behörden und Private und empfiehlt Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung. Ferner führt es Erhebungen über die Umweltbelastung durch und prüft den Erfolg von Umweltschutzmassnahmen. Ist Gefahr im Verzug, kann es vorsorgliche Anordnungen treffen.

¹⁾ vgl. Art. 15 StFV

²⁾ Art. 42 USG

³⁾ Art. 6 USG

2. Abschnitt

Umweltverträglichkeitsprüfung¹⁾

§ 5

*Gegenstand und Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung;
öffentliche Auflagen*

¹ Für die vom Bundesrecht bezeichneten Anlagen²⁾ ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, wenn sie neu erstellt oder im Sinne des Bundesrechts wesentlich geändert werden sollen.

² Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Entscheids der Behörde, welche für das Bewilligungsverfahren zuständig ist. Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung wird im wesentlichen ermittelt, ob das Vorhaben den bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht.

³ Die Bewilligungsbehörde fällt ihren Entscheid unter Abwägung der Beurteilung des Amtes für Umweltschutz, allfälliger weiterer Behörden und Amtsstellen und der Gesuchsunterlagen, denen der Umweltverträglichkeitsbericht beigefügt ist.

⁴ Der Umweltverträglichkeitsbericht ist samt den Gesuchsunterlagen während 30 Tagen vor dem Entscheid aufzulegen, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Umweltverträglichkeitsbericht und die Beurteilung des Amtes für Umweltschutz während wiederum 30 Tagen nach dem Entscheid. Die Auflagen sind je zweimal im Amtsblatt zu publizieren.

§ 6

Besondere Aufgaben des Amtes für Umweltschutz

Das Amt für Umweltschutz berät den Gesuchsteller bei der Voruntersuchung und bei der Erarbeitung des Pflichtenhefts zum Umweltverträglichkeitsbericht. Es beurteilt diesen Bericht zuhanden der zuständigen Behörde und beantragt allfällige Auflagen und Bedingungen.

§ 7

Massgebliches Verfahren

¹ Für die Umweltverträglichkeitsprüfung sind massgeblich:

- a. Beschlussfassung des Kantonsrates für die Anlagen gemäss den folgenden Ziffern des Anhangs zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung:

¹⁾ Art. 9 USG; Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988

²⁾ Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988

811.1

- 11.2 Strassenverkehr
 - 11.3 Strassenverkehr
 - 30.1 Wasserbau
 - 30.2 Wasserbau
- b. Beschlussfassung des Regierungsrates für die Anlagen gemäss den folgenden Ziffern des Anhangs zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung:
- 80.1 Andere Anlagen
 - 80.2 Andere Anlagen
- c. das Baubewilligungsverfahren für alle weiteren Anlagen, bei denen der Kanton das massgebliche Verfahren gemäss Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu bestimmen hat.
- ² Soweit im Baubewilligungsverfahren die Zustimmung einer Direktion oder die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich ist, erfolgt die Umweltverträglichkeitsprüfung durch diese Kantonsbehörde.

3. Abschnitt

Katastrophenschutz¹⁾

§ 8

Gegenstand des Katastrophenschutzes

¹ Katastrophenschutz im Sinne dieser Verordnung bedeutet Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen.

² Schutzmassnahmen sind von den Inhabern der vom Bundesrecht bezeichneten Betriebe und Verkehrswege²⁾ vorsorglich zu treffen. Der Regierungsrat kann weitere Betriebe und Verkehrswege der Störfallverordnung unterstellen³⁾.

¹⁾ Art. 10 USG; Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) vom 27. Februar 1991 (SR 814.012); vgl. Gesetz betreffend Massnahmen für Notlagen (Notorganisationsgesetz) vom 22. Februar 1983, GS 541.1 (22, 457) sowie Verordnung über die Notorganisation vom 15. Januar 1985, GS 541.11 (22, 609); zur Strahlenwehr: Verordnung über den Strahlenschutz vom 10. Juni 1976 (SR 814.50)

²⁾ Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) vom 27. Februar 1991 und Art. 10 USG (vgl. Art. 1 Abs. 5 StFV)

³⁾ Art. 1 Abs. 3 StFV

§ 9

Gewährleistung der Vorsorge

¹ Inhaber von Betrieben oder Verkehrswegen gemäss Art. 1 Abs. 2 der Störfallverordnung haben einen Kurzbericht¹⁾ zu erstellen. Der Kurzbericht ist dem Amt für Umweltschutz zur Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit einzureichen²⁾.

² Das Amt für Umweltschutz stellt fest, ob

- a. bei Betrieben schwere Schädigungen der Bevölkerung und der Umwelt infolge von Störfällen nicht zu erwarten sind;
- b. bei Verkehrsanlagen die Wahrscheinlichkeit eines Störfalles mit schweren Schädigungen der Bevölkerung oder der Umwelt hinreichend klein ist.

³ Das Amt für Umweltschutz kann Auskunftspflichtige von der Einreichung eines Kurzberichts mit schriftlicher Mitteilung befreien, wenn es bereits über entsprechende Angaben verfügt³⁾.

⁴ Sind die Annahmen nach Art. 6 Abs. 3 StFV nicht zulässig, so verfügt die Baudirektion eine Risikoermittlung.

⁵ Die Baudirektion prüft die Risikoermittlung und beurteilt, ob das Risiko tragbar ist. Sie hält ihre Beurteilung in einem Kontrollbericht fest. Der Regierungsrat ordnet zusätzliche Massnahmen an, sofern das Risiko nicht tragbar ist; er unterbreitet bei Massnahmen, die in die Zuständigkeit eines anderen Gemeinwesens fallen, der zuständigen Behörde entsprechende Anträge⁴⁾.

§ 10

Information über die Kontrollergebnisse

Die Baudirektion gibt auf Anfrage die Zusammenfassung der Risikoermittlung und den Kontrollbericht bekannt. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten⁵⁾.

¹⁾ Art. 5 StFV

²⁾ Art. 6 StFV

³⁾ Art. 25 Abs. 3 StFV

⁴⁾ Art. 8 StFV

⁵⁾ Art. 9 StFV

811.1

§ 11

Angaben zum Transport gefährlicher Güter

Transportunternehmer, welche gefährliche Güter¹⁾ befördern, haben die notwendigen Angaben rechtzeitig dem Amt für Umweltschutz mitzuteilen²⁾.

§ 12

Bewältigung von Störfällen

¹ Der Inhaber eines Betriebes oder eines Verkehrsweges muss einen Störfall unverzüglich der Einsatzzentrale der Kantonspolizei Zug melden und alle Anstrengungen unternehmen, um Störfälle zu bewältigen³⁾.

² Der Inhaber eines Betriebes oder eines Verkehrsweges hat der Baudirektion über den Störfall innert dreier Monate einen Bericht einzureichen⁴⁾.

§ 13

Meldung von Störfällen, Information und Alarmierung der Bevölkerung

¹ Die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Zug ist Meldestelle für Störfälle, alarmiert je nach Ereignis die Bevölkerung und erteilt Verhaltensanweisungen. Bei grösseren Ereignissen bleibt die Katastrophenhilfe gemäss Notorganisationsgesetz⁵⁾ vorbehalten.

² Die Meldung von Störfällen an die Alarmstelle des Bundes bei der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt (ARMA)⁶⁾ ist in jedem Fall Aufgabe der Einsatzzentrale der Kantonspolizei Zug.

§ 14

Information des Bundesamtes

Die Baudirektion informiert das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft periodisch über die auf dem Gebiet des Kantons Zug vorhandenen Gefahrenpotentiale und Risiken (Risikokataster) sowie über die getroffenen Massnahmen⁷⁾. Sie teilt dem Bundesamt auf Anfrage auch die in Anwendung des Bundesrechts erhobenen Angaben mit⁸⁾.

¹⁾ Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) vom 17. April 1985, SR 741.621;

²⁾ Art. 10 und Art. 25 StFV

³⁾ Art. 11 StFV

⁴⁾ Art. 11 Abs. 3 StFV

⁵⁾ Gesetz betreffend Massnahmen für Notlagen (Notorganisationsgesetz) vom 22. Dezember 1983, GS 541.1 (22, 457), und Verordnung über die Notorganisation vom 15. Januar 1985, GS 541.11 (22, 609)

⁶⁾ Art. 12 Abs. 2 StFV

⁷⁾ Art. 16 Abs. 1 StFV

⁸⁾ Art. 17 Abs. 1 StFV

4. Abschnitt Luftreinhaltung¹⁾

§ 15

Emissionen

¹ Der Regierungsrat beschliesst im Einzelfall die Emissionsbegrenzung²⁾, falls sich die Anforderungen nicht unmittelbar aus der Luftreinhalte-Verordnung ergeben.

² Die Gemeinden sind bei Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben sowie bei folgenden Feuerungsanlagen für die Emissionsmessungen und -kontrollen, die Anordnung von Sanierungen, Erleichterungen und Ableitungen der Emissionen zuständig und treffen die notwendigen Entscheide³⁾:

- a. Anlagen bis zu einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW, die mit Heizöl «Extra-leicht» oder Gas betrieben werden (Öl- und Gasfeuerungskontrolle);
- b. Anlagen bis zu einer Feuerungswärmeleistung von 70 kW, die mit Holz, Kohle usw. betrieben werden.

Die Gemeinden stellen im Rahmen dieser Kontrollen und des Baubewilligungsverfahrens sicher, dass nur typengeprüfte Heizkessel und Ölbrenner installiert werden⁴⁾.

³ Die Baudirektion ist bei Anlagen mit einer grösseren als in Abs. 2 genannten Feuerungswärmeleistung sowie bei den übrigen Anlagen für die Emissionsmessungen und -kontrollen, die Anordnung von Sanierungen, Erleichterungen und Ableitungen der Emissionen zuständig³⁾. Ist die betreffende Anlage einem Baubewilligungsverfahren unterworfen, kann die Baudirektion einen anfechtbaren Zwischenentscheid treffen. Im übrigen entscheidet sie selbständig.

⁴ Wer eine Anlage betreibt oder errichten will, die Luftverunreinigungen verursacht, muss der zuständigen Behörde auf Verlangen eine Emissionserklärung unterbreiten, welche alle notwendigen Angaben zur Beurteilung der Emissionen enthält⁵⁾.

§ 16

Immissionen

¹ Der Regierungsrat erlässt Massnahmenpläne, falls übermässige Immissionen, verursacht durch mehrere Anlagen, auftreten⁶⁾, und stellt dem Bundesrat Antrag, falls Massnahmen in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

¹⁾ Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985

²⁾ Art. 4, 6 Abs. 3 und 7 LRV

³⁾ Art 3, 6, 7 und 13 LRV

⁴⁾ Art. 20 LRV

⁵⁾ Art. 12 LRV

⁶⁾ Art. 2 Abs. 5 und 31 LRV

811.1

² Verursacht eine einzelne Anlage übermässige Immissionen, so erlässt die Baudirektion ergänzende oder verschärfte Emissionsbegrenzungen¹⁾.

³ Die Baudirektion ist befugt, vom Betreiber einer stationären Anlage oder einer Verkehrsanlage, aus der erhebliche Immissionen zu erwarten sind und die neu errichtet oder saniert werden soll, eine Immissionsprognose einzuholen²⁾.

§ 17

Luftreinhaltung aufgrund des Arbeits-³⁾ und des Unfallversicherungsgesetzes⁴⁾ innerhalb von Betrieben

¹ Die Baubewilligungsbehörden und die kantonalen Behörden arbeiten vor der Erteilung der Baubewilligungen im Plangenehmigungs- und Planbegutachtungsverfahren zusammen.

² Zuständig sind hinsichtlich Arbeitnehmerschutz das Amt für Industrie, Gewerbe und Handel (KIGA) bei nicht-industriellen Betrieben und die Volkswirtschaftsdirektion bei industriellen Betrieben.

³ Gesuchsteller können bei der gemäss Absatz 2 zuständigen Behörde abklären lassen, ob ihre geplanten Bauten den Vorschriften des Arbeits-, des Unfallversicherungs- und des Umweltschutzgesetzes entsprechen (Planbegutachtungsverfahren).

⁴ Fällt die Beurteilung der Emissionen eines Betriebes in die Zuständigkeit mehrerer kantonalen Behörden, sorgt das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit für die Koordination.

5. Abschnitt

Lärmschutz⁵⁾

§ 18

Allgemeine Aufgaben

¹ Die Baudirektion beschliesst nach Anhörung der Gemeinden das Vorgehen zur Erstellung des Lärmbelastungskatasters und des Strassensanierungsprogrammes für den Kanton Zug⁶⁾.

¹⁾ Art. 5 und 9 LRV

²⁾ Art. 28 LRV

³⁾ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964, ArG, SR 822.11

⁴⁾ Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, UVG, SR 832.20

⁵⁾ Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986

⁶⁾ Art. 19 und 37 LSV

² Die Baudirektion reicht dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft den Lärmbelastungskataster und die Strassensanierungsprogramme ein. Ferner sorgt sie im Rahmen des Gesetzes über den Strassenbau¹⁾ für den Vollzug des Strassensanierungsprogrammes zur Lärmbegrenzung.

³ Die Gemeinden ordnen die Empfindlichkeitsstufen in den Zonenplänen und Bauordnungen zu.

⁴ Im weiteren erstellen sie einen Lärmbelastungskataster und ein Strassensanierungsprogramm, falls sie von der Baudirektion im Rahmen von Abs. 1 dazu aufgefordert werden.

⁵ Die Gemeinden erschliessen ihre bestehenden Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen nur insoweit, als für den Lärmschutz gesorgt ist. Die Baudirektion kann Ausnahmen bewilligen²⁾.

§ 19

Einzelne Lärmschutzmassnahmen

¹ Die Baudirektion bestimmt die Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall, solange die Zuordnung in den Zonenplänen fehlt und ein erhebliches rechtliches Interesse an der Festlegung besteht³⁾. Im weiteren hört die Baudirektion das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft an, bevor die Festlegung der Empfindlichkeitsstufen für Nutzungszonen in der Umgebung bestehender Anlagen, bei denen eine Bundesbehörde für den Vollzug zuständig ist, erfolgt⁴⁾. Ferner ordnet die Baudirektion die Sanierung ortsfester Anlagen des Kantons und der Gemeinden sowie von Schiessanlagen zur Herabsetzung übermässiger Immissionen⁵⁾ an, gewährt Erleichterungen und erteilt die Zustimmung zu Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten⁶⁾.

² Bei neuen und geänderten ortsfesten Anlagen ist die Baubewilligungsbehörde für die Anordnung von Emissionsbegrenzungen zuständig⁷⁾.

³ Die Gemeinden vollziehen die Vorschriften über den Schallschutz an neuen Gebäuden und bei wesentlichen Änderungen bestehender Gebäude im Baubewilligungsverfahren. Sie müssen einen Lärmschutznachweis verlangen, wenn die Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Darüber hinaus verpflichten sie die Eigentümer von bestehenden Gebäuden zu Schallschutzmassnahmen, wenn die Immissionen nicht durch Emissionsbegrenzungen unter den Alarmwert herabgesetzt werden können⁸⁾, und ordnen Sanierungen von privaten ortsfesten Anlagen zur Herabsetzung übermässiger Immissionen an⁵⁾.

¹⁾ GS 751.12(3) (23, 247)

²⁾ Art 30 LSV

³⁾ Art. 44 Abs. 3 LSV

⁴⁾ Art. 44 Abs. 4 LSV

⁵⁾ Art. 13 LSV

⁶⁾ Art. 31 LSV

⁷⁾ Art. 7, 8, 9 LSV

⁸⁾ Art. 20 USG und Art. 10 LSV

811.1

§ 20

Lärmschutz aufgrund des Arbeits-¹⁾ und des Unfallversicherungsgesetzes²⁾ innerhalb von Betrieben

¹ Die Baubewilligungsbehörden und die kantonalen Behörden arbeiten vor der Erteilung der Baubewilligung beim Plangenehmigungs- und Planbegutachtungsverfahren zusammen.

² Zuständig sind hinsichtlich Arbeitnehmerschutz das Amt für Industrie, Gewerbe und Handel (KIGA) bei nicht-industriellen Betrieben und die Volkswirtschaftsdirektion bei industriellen Betrieben.

³ Gesuchsteller können bei der gemäss Absatz 2 zuständigen Behörde abklären lassen, ob ihre geplanten Bauten den Vorschriften des Arbeits-, des Unfallversicherungs- und des Umweltschutzgesetzes entsprechen (Planbegutachtungsverfahren).

⁴ Fällt die Beurteilung der Emissionen eines Betriebes in die Zuständigkeit mehrerer kantonalen Behörden, sorgt das Amt für Industrie, Gewerbe und Handel für die Koordination.

6. Abschnitt

Umweltgefährdende Stoffe³⁾

§ 21

Allgemeine Aufgaben

¹ Das kantonale Laboratorium überwacht den Markt und die Verwendung der umweltgefährdenden Stoffe. Es trifft die zum Vollzug der Stoffverordnung notwendigen Verfügungen, soweit keine andere Behörde zuständig ist.

² Das Amt für Umweltschutz überwacht die Entsorgung der umweltgefährdenden Stoffe im Bereich Industrie und Gewerbe. Es unterstützt das kantonale Laboratorium bei der Entsorgung umweltgefährdender Stoffe aus der Giftsammelstelle⁴⁾.

¹⁾ ArG, SR 822.11

²⁾ UVG, SR 832.20

³⁾ Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung StoV) vom 9. Juni 1986

⁴⁾ Art. 16 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) vom 21. März 1969, SR 814.80; § 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) vom 14. November 1972, BGS 816.1 (III, 11)

§ 22

Besondere Bewilligungen und Massnahmen

¹ Fachbewilligungen für die Verwendung von Holzschutz- und Pflanzenbehandlungsmitteln werden vom kantonalen Laboratorium unter Mitteilung an das Amt für Umweltschutz, an das Landwirtschaftsamt und die kantonale Zentralstelle für Pflanzenschutz ausgestellt¹⁾.

² Bewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkrautvertilgungs- und Düngemitteln im Wald werden von der Forstdirektion ausgestellt²⁾. Die Forstdirektion informiert das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft.

³ Bewilligungen für die Anwendung von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere oder zur Bekämpfung von Nagetieren werden vom Landwirtschaftsamt ausgestellt³⁾.

⁴ Abnahmeverträge über die Verwertung von Hofdünger bedürfen der Zustimmung des Amtes für Umweltschutz⁴⁾.

⁵ Die Baudirektion erteilt Weisungen über die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln an National- und Kantonsstrassen, soweit nicht der Bund zuständig ist⁵⁾.

⁶ Die Baudirektion erstellt ein Routenverzeichnis für Kantonsstrassen, in dem festgehalten wird, wo Auftaumittel verwendet werden dürfen und wie sie auszubringen sind. Sinngemäss erstellen die Einwohnergemeinden Routenverzeichnisse für die in ihre Zuständigkeit fallenden Strassen, Wege und Plätze⁶⁾.

7. Abschnitt

Beseitigung und Verwertung von Abfällen⁷⁾

§ 23

Grundsätze

¹ Die Kosten der Entsorgung von Abfällen sind grundsätzlich vom Verursacher zu tragen.

² Wer Abfälle produziert, hat die Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinden zu beachten.

¹⁾ Art. 45 StoV

²⁾ Art 4b der Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 16. Oktober 1956, SR 921.541

³⁾ Art 46 StoV

⁴⁾ Anhang 4.5 Ziff. 34 StoV

⁵⁾ Anhang 4.3 Ziff. 3 Abs. 5 StoV

⁶⁾ Anhang 4.6 Ziff. 32 Abs. 2 StoV

⁷⁾ Art. 30 USG; Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990

811.1

³ Die Baudirektion kann von Inhabern von Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben verlangen, dass sie:

- a. abklären, ob für ihre Abfälle Möglichkeiten zur Verwertung bestehen oder geschaffen werden können und
- b. die Gemeinde über die Ergebnisse der Abklärungen orientieren¹⁾; handelt es sich um Sonderabfälle, ist die Baudirektion zu orientieren.

Die Baudirektion kann diese Pflichten auch den Inhabern von Abfallanlagen auferlegen, die zahlreiche kleine Mengen gleicher Abfälle annehmen²⁾.

⁴ Der Regierungsrat kann Inhaber von Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben bzw. von Abfallanlagen verpflichten, dass sie für die Verwertung bestimmter Abfälle sorgen, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt dadurch weniger belastet wird, als durch Beseitigung und Neuproduktion der Güter³⁾.

§ 24

Sammlung von Abfällen in den Gemeinden

¹ Die Gemeinden sorgen für die Beseitigung und Verwertung von Siedlungsabfällen⁴⁾. Sie lassen kompostierbare und andere wiederverwertbare Abfälle, namentlich Papier, Glas, Metall, Textilien, separat sammeln und verwerten. Die restlichen Siedlungsabfälle sind einer Verbrennungsanlage zuzuführen. Soweit die Siedlungsabfälle mangels Anlagekapazität nicht verbrannt werden können, sind sie in eine Deponie zu verbringen⁵⁾.

² Die Gemeinden sammeln kleine Mengen von Sonderabfällen⁶⁾ aus Haushaltungen und Kleingewerbebetrieben separat. Die Beseitigung und Verwertung erfolgt gemäss Weisung des Amtes für Umweltschutz.

³ Siedlungsabfälle, deren Verursacher nicht ermittelt oder wegen Zahlungsunfähigkeit nicht belangt werden können, werden von den Gemeinden verwertet oder beseitigt.

§ 25

¹ Wer Abfälle abgibt, hat zu prüfen, ob sich darunter Sonderabfälle befinden⁷⁾.

¹⁾ Art. 12 Abs. 1 TVA

²⁾ Art. 12 Abs. 2 TVA

³⁾ Art. 12 Abs. 3 TVA

⁴⁾ Art. 3 Abs. 1 TVA

⁵⁾ Art. 11 TVA; Anhang 1 Ziff. 3 Abs. 1 lit. e TVA

⁶⁾ Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, (VVS) vom 12. November 1986, Anhang 2; Anhang 2 zur LRV Ziff. 711

⁷⁾ vgl. Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfälle (VVS) vom 12. November 1986

² Die Baudirektion erteilt die Bewilligung für die Annahme von Sonderabfällen¹⁾. Sie sorgt für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Sonderabfällen, deren Besitzer unbekannt sind.

³ Das Amt für Umweltschutz nimmt die Meldungen über die Annahme von Sonderabfällen entgegen und ist über die beabsichtigte Ausfuhr von Sonderabfällen in Kenntnis zu setzen²⁾. Es arbeitet mit dem kantonalen Laboratorium zusammen.

§ 26

Baubabfälle

¹ Sonderabfälle sind stets von den übrigen Abfällen zu trennen³⁾.

² Die Gemeinden überwachen die – soweit betrieblich möglich – auf der Baustelle vorzunehmende Abfalltrennung in

- a. unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale;
- b. Abfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen;
- c. andere Abfälle.

³ Sie können nach Absprache mit dem Amt für Umweltschutz eine weitergehende Trennung verlangen, wenn dadurch Teile der Abfälle verwertet werden können.

§ 27

Abfallverzeichnis und Abfallplanung

¹ Das Amt für Umweltschutz erstellt jährlich ein Verzeichnis der auf dem Gebiet des Kantons Zug anfallenden Abfallmengen und unterrichtet das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft über das Ergebnis⁴⁾.

² Der Regierungsrat erstellt für den Kanton Zug die Abfallplanung, führt sie periodisch nach und unterbreitet sie dem Eidgenössischen Departement des Innern⁵⁾.

³ Der Kanton bildet für die Behandlung der Siedlungsabfälle ein einziges Einzugsgebiet⁶⁾.

¹⁾ Art. 17 VVS

²⁾ Art. 9 VVS

³⁾ Art. 9 TVA

⁴⁾ Art. 15 TVA

⁵⁾ Art. 16 TVA

⁶⁾ Art. 18 TVA

811.1

§ 28

Standorte von Abfallanlagen

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat die Ergänzungen zum Teilrichtplan der Abbau- und Deponiegebiete, um die Standorte der wichtigen Abfallanlagen festzulegen¹⁾.

§ 29

Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb von Abfallanlagen

¹ Die Baubewilligung für die Errichtung von Abfallanlagen, ausgenommen für Deponien, erteilt die zuständige Baubewilligungsbehörde²⁾.

² Die Bewilligungsbehörde hat der Baudirektion das Gesuch zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die Baudirektion koordiniert das Verfahren auf kantonaler Ebene und sorgt für das Zusammenwirken der Behörden verschiedener Stufen³⁾. Sie erteilt die allenfalls notwendige Betriebsbewilligung.

§ 30

Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Deponien

¹ Gesuche für die Errichtung und den Betrieb von Deponien sind der Baudirektion einzureichen⁴⁾.

² Der Regierungsrat erteilt die Errichtungs- und die Betriebsbewilligungen für Deponien auf Antrag der Baudirektion⁵⁾.

§ 31

Deponieverzeichnis, Überwachung von Deponien

¹ Das Amt für Umweltschutz führt das Deponieverzeichnis⁶⁾ und stellt es in der jeweils gültigen Fassung dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft zu. Das Verzeichnis kann von jedermann eingesehen werden.

² Das Amt für Umweltschutz überwacht die Deponien. Bei Mängeln hat die Baudirektion die erforderlichen Massnahmen anzuordnen. Ist die umweltgerechte Behandlung der Abfälle nicht mehr gewährleistet, beantragt die Baudirektion dem Regierungsrat die Aufhebung der Betriebsbewilligung⁷⁾.

¹⁾ Art. 17 TVA

²⁾ Art. 19 TVA

³⁾ Art. 20 TVA; § 1 Abs. 3 Vollziehungsverordnung zum Baugesetz vom 29. März 1988 (GS 721.111; 23, 101)

⁴⁾ Art. 21, 24 und 26 TVA

⁵⁾ Art. 25 und 27 TVA; § 37 Baugesetz für den Kanton Zug vom 18. Mai 1967 [GS 721.11(1); 23, 91]

⁶⁾ Art. 23 TVA

⁷⁾ Art. 29 TVA

§ 32

Regelmässige Meldungen über Abfallanlagen an die Behörden

¹ Der Inhaber einer Deponie hat dem Amt für Umweltschutz periodisch eine Zusammenstellung der Gewichte der verschiedenen abgelagerten Abfälle¹⁾, die Ergebnisse der Kontrollen der vorgeschriebenen Anlagen²⁾ sowie die Resultate der Abwasser- und Grundwasseruntersuchungen³⁾ mitzuteilen. Mindestens einmal bzw. zweimal jährlich zu erstattende Meldungen haben auf den 15. Januar bzw. 15. Juli hin zu erfolgen.

² Das Amt für Umweltschutz vereinbart die Messprogramme, die Messstellen und den Messrhythmus mit dem Inhaber der Deponie.

³ Der Inhaber eines Zwischenlagers für Abfälle hat dem Amt für Umweltschutz jeweils bis zum 15. Januar ein Verzeichnis der Gewichte von zwischengelagerten Abfällen zu unterbreiten⁴⁾.

⁴ Der Inhaber einer Verbrennungsanlage für Sonderabfälle hat dem Amt für Umweltschutz jeweils bis zum 15. Januar ein Verzeichnis des Gewichts der verschiedenen verbrannten Abfälle sowie ein Verzeichnis der Verbrennungsrückstände zu unterbreiten⁵⁾.

⁵ Der Inhaber einer Kompostierungsanlage hat dem Amt für Umweltschutz jeweils bis zum 15. Januar das Gewicht der im Vorjahr angenommenen Abfälle mitzuteilen⁶⁾. Im weiteren hat er das Amt für Umweltschutz zu benachrichtigen, falls der Kompost übermässig Schwermetalle enthält⁷⁾. Das Amt informiert das kantonale Laboratorium.

§ 33

Kontrolle von Abfallanlagen

Das Amt für Umweltschutz kontrolliert alle Abfallanlagen im Kanton Zug⁸⁾. Bei Mängeln koordiniert die Baudirektion die von den zuständigen Behörden zu treffenden Massnahmen.

§ 34

Getränkeverpackungen

Das kantonale Laboratorium überwacht den Vollzug der Verordnung über Getränkeverpackungen⁹⁾.

¹⁾ Art. 34 Bst. d TVA

²⁾ Art. 34 Bst. h TVA

³⁾ Art. 34 Bst. i und k TVA

⁴⁾ Art. 37 Abs. 2 TVA

⁵⁾ Art. 41 Abs. 2 Bst. b TVA

⁶⁾ Art. 44 Abs. 1 Bst. b TVA

⁷⁾ Anhang 4.5 StoV

⁸⁾ Art. 31 Abs. 1 USG, Art. 3 Abs. 4 TVA

⁹⁾ Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) vom 22. August 1990, SR 814.017

8. Abschnitt Schutz des Bodens

§ 35

Bodenbelastung; Beobachtung und Massnahmen

Die Baudirektion sorgt für die Beobachtung der Bodenbelastung. Sie trifft im Einvernehmen mit der Volkswirtschaftsdirektion, bzw. bei Waldgebieten mit der Forstdirektion, die erforderlichen Massnahmen, falls der Schadstoffgehalt über den Richtwerten liegt, deutlich ansteigt oder die Fruchtbarkeit des Bodens aus anderen Gründen langfristig nicht mehr gewährleistet ist¹⁾.

9. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 36

Gebühren

Für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach dieser Verordnung werden Gebühren im Rahmen des Verwaltungsgebührentarifs²⁾ erhoben. Auslagen für Gutachten, Prüfungen usw. werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 37

Rechtsschutz

¹⁾ Ein nach dieser Verordnung getroffener behördlicher Entscheid kann von den Parteien nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes³⁾ angefochten werden.

²⁾ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes, insbesondere über das Beschwerderecht der Umweltorganisationen, die Behördebeschwerde und die Gemeindebeschwerde⁴⁾.

¹⁾ vgl. Verordnung über Schadstoffe im Boden (VSBo) vom 9. Juni 1988; SR 814.12

²⁾ BGS 641.1 (II, 731)

³⁾ BGS 162.1 (I, 373)

⁴⁾ Art. 55–57 USG

§ 38

Strafbestimmungen

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes¹⁾ bestraft. In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes²⁾.

§ 39

Aufhebung der bestehenden Verordnung

Die Verordnung betreffend vorläufige Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 16. Januar 1990³⁾ wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen Verordnung aufgehoben.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Zug, den 7. Juli 1992

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Statthalter

P. Twerenbold

Der Landschreiber

H. Windlin

Vom Schweizerischen Departement des Innern genehmigt am 21. September 1992

¹⁾ BGS 311.1 (I, 899)

²⁾ Art. 60–62 USG

³⁾ GS 811.1 (23, 503)